

Prüfungen

Zwischenprüfung

Auszubildende stehen im 2. Ausbildungsjahr zur Zwischenprüfung an. Eine gesonderte Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt nicht. Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an der Prüfung vom Arbeitgeber freizustellen.

Als Termin für die schriftliche zentrale Prüfung von insgesamt 120-minütiger Dauer wird in der Regel der vorletzte Mittwoch vor den Osterferien angesetzt. Da kammerseitig keine gesonderte Einladung zur Zwischenprüfung erfolgt, fragen Sie Ihre Auszubildende nach dem konkreten Termin. Den Berufskollegs, die gleichzeitig auch Prüfungsorte sind, werden die gesamten Prüfungstermine frühzeitig bekannt gegeben. Die Termine werden im Westfälischen Ärzteblatt und auf der Website der Kammer veröffentlicht. Prüfungsbeginn ist in der Regel 11.00 Uhr.

Inhaltlich erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die in der ersten Hälfte der Ausbildung in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten in den Prüfungsbereichen:

1. Arbeits- und Praxishygiene,
2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Zwischenprüfung hat aber insbesondere den Zweck, den Ausbildungsstand zu ermitteln, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung erstellt. Sie enthält genaue Angaben zu den erreichten Ist-Punkten und macht den Vergleich bezogen auf den Kammerdurchschnitt möglich. Somit wird der Auszubildenden selbst, dem Auszubildenden sowie den Lehrern in der Berufsschule ein Eindruck über den aktuellen Ausbildungsstand vermittelt. Übrigens, die Aufgabensätze der Zwischenprüfung werden nach Ergebnismitteilung an die Auszubildenden ausgehändigt.

Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für MFA, die die Formalien der Zwischenprüfung regeln, finden Sie im Internet unter www.aekwl.de im Bereich MFA unter Prüfung. Dort finden Sie auch den Stoffkatalog für MFA-Prüfungen, der die prüfungsrelevanten Inhalte konkretisiert.

Abschlussprüfung

Zum Ende der Ausbildung wird die Abschlussprüfung durchgeführt. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erreicht hat. Die Durchführungsbestimmungen für die Abschlussprüfung regelt die von der Ärztekammer erlassene Prüfungsordnung. Der Inhalt der Prüfung wird von der Ausbildungsordnung und dem schulischen Lehrplan vorgegeben. Konkretisiert werden die prüfungsrelevanten Inhalte im Stoffkatalog für MFA-Prüfungen. Die Prüfungsordnung und den Stoffkatalog finden Sie auf der Homepage www.aekwl.de im Bereich MFA unter Prüfung.

	im Sommer	im Winter
Anmeldeschluss	15. Januar	1. Oktober
Anmeldeformular	wird nach den Weihnachtsferien über das Berufskolleg zur Verfügung gestellt	wird Anfang September an die Ausbildungsstätte versandt
Prüfungstermin	schriftliche Prüfung: ca. April/Mai praktische Prüfung: ca. Ende Mai/Juni	schriftliche Prüfung: November praktische Prüfung: Januar (des Folgejahres)
	Den Berufskollegs werden die gesamten Prüfungstermine frühzeitig bekannt gegeben. Die Termine werden rechtzeitig im Westfälischen Ärzteblatt und online veröffentlicht.	
Einladungen	werden jeweils für den schriftlichen und den praktischen Teil rechtzeitig an die Prüfungsbewerberin und in Durchschrift an den Ausbilder versendet	
Prüfungsorte	Berufskollegs mit MFA-Fachklassen in Westfalen-Lippe	Berufskollegs in • Bad Oeynhausen • Castrop-Rauxel • Dortmund • Münster

Wesentliche Zulassungsvoraussetzungen

■ Zwischenprüfung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

■ Ausbildungszeit zurückgelegt / Fehlzeiten

Nach § 43 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer unter anderem die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Unter „Zurücklegen“ ist nicht nur der kalendarische Ablauf, sondern auch die tatsächliche und systematische Ausbildung gemeint. Die Zulassung zur Abschlussprüfung gilt als gefährdet, wenn innerhalb der vorgesehenen Ausbildungszeit Fehlzeiten von mehr als drei Monaten entstehen. Umgerechnet auf ausschließlich schulische Fehlzeit sind dies ca. 150 Schultunden bzw. 25 Schultage. Auf dem Anmeldeformular zur Abschlussprüfung sollen Auszubildende und Ausbilder u. a. durch Unterschrift bestätigen, dass während der Ausbildung nicht mehr als drei Monate Fehlzeiten angefallen sind. Entspricht dies nicht der Tatsache, ist dieser Passus auf dem Anmeldeformular zu streichen und die tatsächlichen Fehlzeiten in geeigneter Weise vollständig mitzuteilen. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten empfiehlt sich z. B. eine Aufstellung der zuständigen Krankenkasse. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet dann der Prüfungsausschuss (Individualentscheidung) nach dem Anmeldeschluss.

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung ist zu bestätigen, dass die in der Berufsausbildungsverordnung vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt und vom Auszubildenden (Arzt) kontrolliert worden sind. Der Ausbildungsnachweis ist dem Prüfungsausschuss im praktischen Teil der Prüfung vorzulegen.

Erste-Hilfe-Bescheinigung

Mit der Prüfungsanmeldung ist zudem zu bestätigen, dass die Bescheinigung über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe bereits vorliegt oder rechtzeitig vorliegen wird. In der praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe vorzulegen.

Gesamtnote der Berufsschule

Die Prüfungsbewerberin kann auf dem Anmeldeformular beantragen, die Gesamtnote der Berufsschule mit in das Prüfungszeugnis der Ärztekammer aufzunehmen.

■ Zur Erläuterung:

Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung MFA erhalten die Teilnehmer von der Ärztekammer Westfalen-Lippe ein Prüfungszeugnis. In diesem Zeugnis werden die Noten des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung angegeben. Das Berufskolleg händigt ein Abschlusszeugnis der Berufsschule aus. In diesem Zeugnis wird die Berufsschulabschlussnote angegeben, die sich aus den schulischen Leistungen ergibt.

Wird auf dem Anmeldeformular bezüglich der Antragsstellung „ja“ angekreuzt, werden auf dem Prüfungszeugnis der Ärztekammer Westfalen-Lippe die Noten der Abschlussprüfung **und** auch die vom Berufskolleg ermittelte Gesamtnote der Berufsschule angegeben.

Behinderung

Menschen mit Behinderung können infolge ihrer individuellen Beeinträchtigung Nachteile beim Erbringen von Prüfungsleistungen entstehen. Aus diesem Grund haben sie die Möglichkeit, bei den Prüfungen entsprechende Nachteilsausgleiche geltend zu machen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit Abgabe der Anmeldung zu stellen. Hierbei soll der Prüfungsbewerber die für sie geeigneten Nachteilsausgleiche konkret darlegen und mit entsprechenden Nachweisen begründen (§ 12 Prüfungsordnung). Ein Migrationshintergrund begründet keinen Antrag auf Nachteilsausgleich.

Prüfungsgebühr

Nach § 37 Abs. 4 BBiG ist die Abschlussprüfung für Auszubildende gebührenfrei. Nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist bei Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen von MFA der auszubildende Arzt zahlungspflichtig. Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung, das heißt bei MFA-Abschlussprüfungen mit Abgabe der Anmeldung, fällig. Die Gebühr für Abschluss- oder Wiederholungsprüfungen beträgt zurzeit 175,00 Euro.

Zulassung zur Abschlussprüfung als Externe ohne duale Berufsausbildung

Auch ohne duale Berufsausbildung ist die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Medizinische/r Fachangestellte/r“ möglich. Nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz kann z. B. Ihre ungelernte Praxismitarbeiterin die Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen. Erforderlich ist der Nachweis, dass man mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Regelausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem man die Prüfung ablegen will. Im Beruf der MFA also nach mindestens 4,5 Jahren (Vollzeitbeschäftigung). Die Zeiträume der Beschäftigung und der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in dem Beruf „Medizinische/r Fachangestellte/r“ sind über Bescheinigungen oder Arbeitszeugnisse nachzuweisen. Der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sichert den beruflichen Erfolg.

Anmeldeschluss

ist am 1. Oktober eines jeden Jahres.

Prüfungstermin

Die Abschlussprüfung für Externe findet jährlich zum Winter-Prüfungstermin statt, das heißt:

schriftlicher Teil → im November

praktischer Teil → im Januar (des Folgejahres)

Prüfungsort

ist das Hansa-Berufskolleg der Stadt Münster, Hansaring 80, 48155 Münster.

Erste-Hilfe-Bescheinigung

In der praktischen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe vorzulegen. Sollte dieses nicht geschehen, so kann vom Prüfungsausschuss die Zulassung zur Prüfung zurückgenommen werden. Der Lehrgang „Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber“ (4 Doppelstunden) ist kein ausreichender Nachweis.

Vorbereitung auf die Prüfung

Externe Prüfungsbewerberinnen bereiten sich grundsätzlich selbstständig auf die Prüfung vor. Ist die Teilnahme am Unterricht einer Oberstufen-Klasse des Berufskollegs gewünscht, kann dies beim örtlich zuständigen Berufskolleg angefragt werden.

Antragsformulare

Antragsformulare für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung oder die Externenprüfung finden Sie im Internet unter

<http://www.aekwl.de/abschlusspruefung>.

Wir senden Ihnen die genannten Formulare auch gerne zu.

Entscheidung über die Zulassung

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung trifft die Ärztekammer bzw. der überörtliche Prüfungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach dem Anmeldeschluss.

Sonstige Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

Vorzeitige Zulassung

Auszubildende können auf Antrag vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Ausbildungsleistungen dies rechtfertigen und den Prüfungserfolg zu einem früheren Zeitpunkt erwarten lassen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Welche Ausbildungsleistungen sind zu erfüllen?

Bei vorzeitiger Zulassung, in der Regel **sechs Monate** vor Beendigung der Ausbildung:

1. Die Beurteilung des ausbildenden Arztes soll eine überdurchschnittliche Leistung der Auszubildenden dokumentieren.
2. Der Notendurchschnitt der berufsbezogenen Lernbereiche des letzten Berufsschulzeugnisses darf nicht schlechter als 2,0 sein.

Bei vorzeitiger Zulassung, in der Regel **zwölf Monate** vor Beendigung der Ausbildung:

1. Die Beurteilung des ausbildenden Arztes soll eine weit überdurchschnittliche Leistung der Auszubildenden dokumentieren.
2. Der Notendurchschnitt der berufsbezogenen Lernbereiche des letzten Berufsschulzeugnisses darf nicht schlechter als 1,5 sein. Sollte zum Schulhalbjahr ein Berufsschulzeugnis nicht ausgestellt worden sein, ist eine aktuelle Leistungsbescheinigung über den berufsbezogenen Lernbereich vom Berufskolleg Bewertungsgrundlage.

Die vorzeitige Zulassung kann auch bei bereits verkürzter Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG erfolgen. Die Mindestausbildungsdauer von 18 Monaten darf allerdings nicht unterschritten werden.

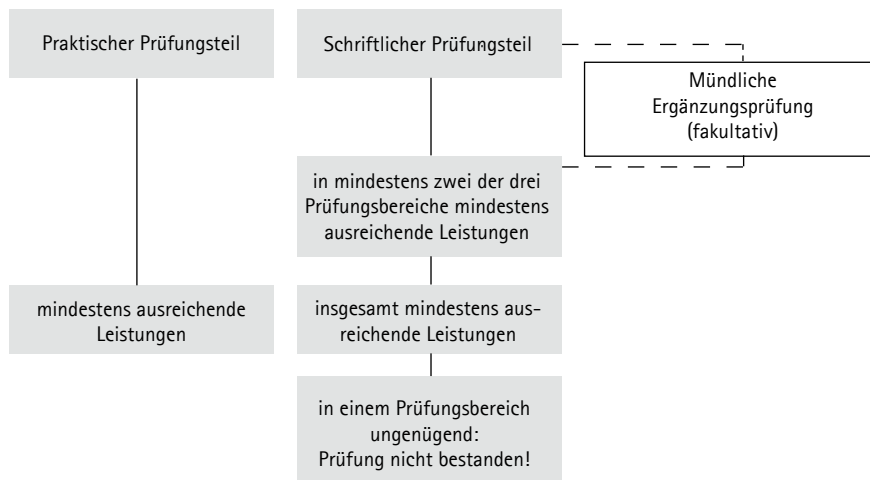
Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG sollte möglichst von den Vertragsparteien gemeinsam, kann aber auch von der Auszubildenden allein, gestellt werden. Da für die Zulassungsentscheidung der aktuelle Leistungsstand entscheidend ist, soll der Antrag frühestens zehn Wochen vor, spätestens jedoch zum regulären Anmeldeschluss des angestrebten Prüfungstermins, gestellt werden.

Eine vorzeitige Zulassung hat (im Gegensatz zum Antrag auf Verkürzung der Ausbildung nach § 8 Abs. 1 BBiG) keine Auswirkungen auf die im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer. Das Ausbildungsverhältnis endet mit bestandener Abschlussprüfung.

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

■ Bestehensregel

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht sind. In keinem Prüfungsbereich darf eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0–29 Punkte) bewertet worden sein.



■ Bestehen

Als Termin für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der letzte Prüfungsteil (praktischer Teil) absolviert worden ist. Mit dem Tag der bestandenen Abschlussprüfung ist das Ausbildungsverhältnis beendet, auch dann, wenn im Ausbildungsvertrag ein späteres Datum (z. B. der 31.07.) als kalendarisches Ausbildungsende vereinbart wurde.

Auch bei Wiederholungsprüfungen, in denen nur noch der schriftliche Teil gesamt oder einzelne Bereiche zu wiederholen ist, gilt der Tag des praktischen Teils als Termin für das Bestehen der Prüfung (= Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss). Die vorherige schriftliche Mitteilung der Ärztekammer über die erbrachte Prüfungsleistung ist nicht relevant für den Zeitpunkt des Bestehens.

§ 21 (2) BBiG – Beendigung

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Prüfungsdokumente

Der Prüfungsausschussvorsitzende händigt dem Prüfling bei bestandener Prüfung den Brief „Medizinische Fachangestellte“ oder „Medizinischer Fachangestellter“ sowie die „vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfungsleistung“ aus.

Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Bei einer Weiterbeschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis ist Vorsicht geboten, denn § 24 BBiG bestimmt, dass in diesem Fall – ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden sein muss – ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet gilt. Allein die Tatsache, dass die (dann) Medizinische Fachangestellte in der Praxis de facto beschäftigt wird, rechtfertigt die Annahme eines Arbeitsvertrages mit den sich daraus, z. B. für eine Kündigung, ergebenden Konsequenzen. So kann regelmäßig nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden; bei vorliegender Schwangerschaft findet das Mutterschutzgesetz mit dem darin normierten absoluten Kündigungsverbot Anwendung etc.

§ 24 BBiG – Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

■ Nichtbestehen

Als Termin für das Nichtbestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der letzte Prüfungsteil (praktischer Teil) absolviert worden ist.

Bescheinigung/Bescheid über das Nichtbestehen

Der Prüfungsausschussvorsitzende händigt dem Prüfling bei nicht bestandener Abschlussprüfung die von ihm unterschriebene vorläufige Bescheinigung über das Nichtbestehen aus.

Nach Abschluss der gesamten Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin (und in Durchschrift der Auszubildende) von der Ärztekammer einen schriftlichen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung, in dem die erbrachten Prüfungsleistungen und die zu wiederholenden Prüfungsbereiche bzw. -teile aufgeführt sind.

Anfrage zur Verlängerung der Ausbildungszeit

Dem Bescheid über das Nichtbestehen ist eine Anfrage beigelegt, ob das Ausbildungsverhältnis

- auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlängert wird oder
- zum Ende der vereinbarten Ausbildungszeit einvernehmlich endet.

Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach nicht bestandener Prüfung

Die Ausbildung wird nicht automatisch über die Dauer der Ausbildungszeit hinaus fortgesetzt. Die Auszubildende muss dies ausdrücklich verlangen.

Der Auszubildende kann dem Verlangen nicht widersprechen. Er muss dem Verlangen auch und gerade dann entsprechen, wenn ihm das Ausscheiden der Auszubildenden wegen der gezeigten Leistungsmängel oder aus anderen Gründen lieber wäre, ganz abgesehen davon, dass in den Praxen, in denen die Zahl der Auszubildenden ohnehin begrenzt ist, die Aufnahme eines neuen Auszubildenden blockiert wird.

Leider enthält das Gesetz keine Aussage darüber, binnen welcher Frist nach dem Misslingen der Prüfung die Auszubildende ihr Verlangen vorbringen muss. Als Regelfrist wird bei Berücksichtigung des Interesses des Ausbilders an der baldigen Schaffung klarer Verhältnisse eine Zeitspanne von zwei Wochen angenommen, die sich nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geringfügig verkürzen und verlängern kann. Die wirksame Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses erfordert eine der Ärztekammer mitzuteilende gegenseitige Absprache. Hierzu kann die vorgenannte Verlängerungs-Anfrage, angekreuzt und unterschrieben, an die Kammer zurückgesandt werden.

§ 21 (3) BBiG – Beendigung

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

Wird das Ausbildungsverhältnis verlängert, versendet die Ärztekammer eine schriftliche Bestätigung über die verlängerte Ausbildungszeit, zusammen mit dem Anmeldeformular für die Wiederholungsprüfung.

Erfolgt keine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses, kann sich die ehemalige Auszubildende selbst extern zur Wiederholungsprüfung anmelden. Das Anmeldeformular ist in diesem Fall von der Prüfungsbewerberin rechtzeitig bei der Ärztekammer anzufordern.